



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 207. Hainung der Privat-Holzungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

den Protocolle in der amtlichen Registratur nie-
bergelegt werden.

- c) Befindet sich der Interessent nur im Besitze der Pflanzung von Hainebuchen, Birken, Ellern und Weiden, dann darf er keine Eichen oder Buchen, und jene nur in einer Entfernung von 15 Fuß in die Länge und Breite, pflanzen.
- d) Ist das Pflanzen der Eichen und Buchen aber hergebracht, so müssen sie 20 Fuß in die Länge und Breite von einander gepflanzt werden; und wenn beyde Gattungen von fruchtbaren und unfruchtbaren Holze unter einander gepflanzt werden, so müssen die Eichen oder Buchen, wozwischen ein unfruchtbarer Baum (Birken, Weiden, Ellern u.) kommt, 25 Fuß von einander stehen.

Wenn hingegen Eichen oder Buchen an urbanen Grundstücken heraus gepflanzt werden, so ist eine Entfernung von 30 Fuß zu beachten.

§. 207. Nach dem Edicte vom 4. Dec. 1770 können die Besitzer der Privatwäldungen, worinn die Hude hergebracht ist, den zehnten Theil oder auch einen größern in Hainung legen, jedoch muß im letztern Falle erst eine forstgerechte Untersuchung über die Nothwendigkeit einer solchen größern Schonung vorgehen. Auch steht ihnen frey, einen Eichelgarten oder nach der Größe der Holzung mehrere anzulegen; nicht aber Birkenkämpe.

Resol.

Resol. der Regierung vom 10. Jul. 1781
auf die Vorstellung der Pauscheider Hude-Interessenten
wider Barkhausen zu Niederarkhausen:

„Es wird der §. 6. des Landesherrlichen Edicts
vom 4. Dec. 1770 dahin erklärt, daß zwar dem
Eigenthümer eines Sichelgehölzes, worinn an-
dere die Hude hergebracht haben, frey stehe,
darium einen Sichelgarten von der Größe anzulegen
und in Zuschlag zu bringen, daß daraus
die zur Erhaltung und Verbesserung der Sichel-
waldung erforderlichen Potten genommen werden
können; daß aber weder die Anlegung eines sol-
chen Gartens, in einer Potterey, noch die eines
Birkengartens ^{a)} auf der gemeinen Hude
Statt habe.“

7. Capitel.

§. 208. Die Gemeinheit ist kein Eigenthum
der Hude-Interessenten, sondern die Hude steht
ihnen nur als Servitut zu:

Judicatum der Regierungs-Canzley vom
2. Oct. 1788 in Sachen der Dorfschaft Hörste und
Hiddentrup wider den Advoc. Fisci & Camerae:

„Daß das Forstamt sich des Torfsteichs auf dem
sogenannten schwarzen Dreck in der gemeinen
Hude der Imploranten zu enthalten, auch den,
selbigen durch dieses Unternehmen verursachten,
Schaden, nebst den, auf diesen Prozeß ver-

N. 4

wand

a) Ist weit weniger schädlich als ein Sichelgarten.